



Linz, 21.08.2026

**Stadtgemeinde Bad Ischl;
Wasserversorgungsanlage;
Trinkwassernotversorgung aus dem
Brunnen VIII der Salinen Austria AG;
wasserrechtliche Bewilligung
und Schutzgebietsfestlegung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Stadtgemeinde Bad Ischl um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die temporäre Nutzung des bestehenden Nutzwasserbrunnens VIII der Salinen Austria AG auf Gst. Nr. 492/27, KG 42019 Reiterndorf, zur Trinkwassernotversorgung der Stadtgemeinde Bad Ischl, entsprechend den Einreichunterlagen „Stadtgemeinde Bad Ischl, Wasserversorgungsanlage – Notwasserversorgung, Technischer Bericht“, vom 14.08.2026, ausgearbeitet von DI Peter Adler, sowie „Wasserversorgungsanlage – Notwasserversorgung, Stadtgemeinde Bad Ischl, Hydrogeologischer Fachbeitrag“, vom 19.08.2026, ausgearbeitet von der iC consulenten Ziviltechniker GesmbH.

Zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlage sollen entsprechende räumliche und inhaltliche Schutzanordnungen getroffen werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Wirtschaftshof Bad Ischl, Salzburger Straße 40, 4820 Bad Ischl 	
Datum: Donnerstag, 10.09.2026	Zeit: 09:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Stadtgemeinde Bad Ischl hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die temporäre Nutzung des bestehenden Nutzwasserbrunnens VIII der Salinen Austria AG auf Gst.Nr. 492/27, KG 42019 Reiterndorf, zur Trinkwassernotversorgung der Stadtgemeinde Bad Ischl angesucht und dazu entsprechende Projektunterlagen vorgelegt.

Dazu soll der bestehende Nutzwasserbrunnen VIII der Salinen Austria AG an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadtgemeinde Bad Ischl angeschlossen werden, wobei das entnommene Wasser zuvor über eine UV-Desinfektionsanlage in einem noch zu errichtenden Gebäude geleitet wird. Weiters wird ein Sickerschacht für die Einleitung der Rückspülwässer der UV-Anlage errichtet.

Das Maß der Wasserbenutzung für die Entnahme von Grundwasser aus dem bestehenden Brunnen VIII wird mit einer **Fördermenge von bis zu 40 l/s, entsprechend 144,0 m³/h bzw. max.3.456,0 m³/d bei 24-stündigem Betrieb**, beantragt.

Weiters wird die **Versickerung** des beim Hochfahren der UV-Desinfektionsanlage kurzzeitig anfallenden Wassers (max. 40 l/s bzw. 2,4 m³ pro Hochfahrvorgang) **über einen Sickerschacht** auf Gst. Nr. 492/22, KG Reiterndorf, beantragt.

Zum Schutz des Wasserspenders auf Gst.Nr. 492/27, KG 42019 Reiterndorf, ist geplant, auf **Gst. Nr. 492/5, KG 42019 Reiterndorf**, welches im unmittelbaren hydraulischen Anstrom des Brunnens liegt, **ein Schutzgebiet einzurichten**, in welchem die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingeschränkt wird.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die

Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige **Entschädigungsansprüche**, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, **wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.**

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlagen „Stadtgemeinde Bad Ischl, Wasserversorgungsanlage – Notwasserversorgung, Technischer Bericht“, vom 14.08.2026, ausgearbeitet von DI Peter Adler, sowie „Wasserversorgungsanlage – Notwasserversorgung, Stadtgemeinde Bad Ischl, Hydrogeologischer Fachbeitrag“, vom 19.08.2026, ausgearbeitet von der iC consulenten Ziviltechniker GesmbH.
Ort der Einsichtnahme in die nur digital vorliegenden Projektunterlagen • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12487) • beim Stadtgemeindeamt Bad Ischl, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 06132/3010)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10-14, 21, 22, 34, 40, 60ff, 72, 99,102, 105, 107, 108 und 117, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad Ischl
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Bad Ischl, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die digitalen Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden bereitzuhalten und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.